



Privatsache



**Informationsblatt
für private Beiständinnen
und Beistände
Ausgabe 54, Sommer 2023**

Inhalt

3 Editorial

4 Gastbeitrag

**Das Lebensende ist viel
mehr als Sterben**

9 Interview

**Können Menschen mit
Demenz ein Testament
verfassen?**

13 Fachinformation

**Ist ein Testament bei
Mittellosigkeit sinnvoll?**

15 In eigener Sache

2023



Rahel Widmer

**Leiterin Begleitung
private Beiständinnen
und Beistände**

Liebe Beiständ*innen

Wie viel Aufmerksamkeit schenken wir unserem eigenen Lebensende? Der Gedanke an die finanzielle Vorausplanung ist Ihnen möglicherweise vertraut. Vielleicht haben Sie auch aufgrund des revidierten Erbrechts erneut den Vorsatz gefasst, sich um Ihre Nachlassplanung zu kümmern. Aber wie selbstverständlich ist es für Sie, mit Ihren Angehörigen über gesundheitliche Wünsche und persönliche Werte zu sprechen? Weshalb sich eine gesundheitliche Vorausplanung lohnen kann, zeigt unser Gastbeitrag von der palliative.ch. Und er gibt Ihnen wertvolle Leitfragen an die Hand, wenn Sie diese Themen mit der von Ihnen betreuten Person besprechen möchten.

Sind Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, noch fähig, ein Testament zu verfassen? Und wenn ja: Wie kann der eigene Wille der an Demenz erkrankten Person zweifelsfrei festgestellt und festgehalten werden? Eine Frage des Zeitpunkts, sagt Roman Sandmayr vom Notariat Hottingen. Wie im notariellen Alltag mit dieser Unsicherheit umgegangen wird und welche Testamentsform zu empfehlen ist, erfahren Sie im Interview mit dem Zürcher Notar.

Vielleicht sind Sie als Beiständ*in auch schon mit dem Wunsch konfrontiert worden, dass die von Ihnen betreute Person, die Zusatzleistungen bezieht, mit ihrem Nachlass explizit Nichtangehörige begünstigen möchte. Wie haben Sie darauf reagiert? Der Fachbeitrag lotet für Sie aus, wann ein Testament sinnvoll ist und wann nicht.

Im Namen des ganzen Teams wünsche ich Ihnen schöne und erfrischende Sommerferien, hoffentlich ganz nach Plan!

Herzlich grüssen Sie
Rahel Widmer & Team

Gastbeitrag

Das Lebensende ist viel mehr als Sterben

«Warum nur macht das Sterben uns bloss solche Angst? Wo das doch alle getan haben! Milliarden und Abermilliarden von Menschen, Babylonier, Hottentotten, alle. Aber wenn wir selber dran sind – ah! Dann sind wir verloren.» Arthur Schopenhauer



Renate Gurtner Vontobel, MPH, ist Gesundheitswissenschaftlerin, ehemalige Leiterin eines Pflegeheims und seit 2020 Geschäftsführerin von palliative.ch, der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung. In dieser Funktion ist sie Mitglied der nationalen Arbeitsgruppe Gesundheitliche Vorausplanung (GVP) unter der Co-Leitung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Fragen an: renate.gurtner@palliative.ch



palliative.ch
gemeinsam kompetent
ensemble compétent
insieme con competenzaza

Palliativmediziner*innen wünschen sich oft, dass dem Lebensende die gleiche Aufmerksamkeit zukommt wie dem Lebensanfang. Auf eine Geburt bereiten wir uns monatelang vor – warum nicht auch auf den Tod? Natürlich, der Lebensanfang ist meist ein freudiges Ereignis, das Lebensende nicht. Doch das war nicht immer so. Angst machte früher

die hohe Kindersterblichkeit, auch das Leben der Mutter war häufig in Gefahr. Dann wurde investiert. In die Bildung: Jede betroffene Person lernt heute Wichtiges über die Vorgänge rund um Schwangerschaft und Geburt. Eine Geburt ohne Vorbereitung ist in unseren Breitengraden beinahe undenkbar. In das medizinische Wissen –etwa auch im Umgang mit Notfällen –, in bestens funktionierende regionale Netzwerke vom Geburtshaus bis zur Neugeborenen-Intensivstation. Angebote, die weitgehend rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Und nicht zuletzt in die Gesetzgebung: Arbeitsschutz für Schwangere bis zum Mut-

ter- und Vaterschaftsurlaub wurden eingeführt. Niemand würde diese Errungenschaften missen wollen.

Leben und Tod sind untrennbar miteinander verbunden. Warum also nicht auch in vergleichbarer Form ins Lebensende investieren?

Vorausplanen und Reden

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass Menschen friedlicher sterben und Angehörige weniger traumatisiert zurückbleiben, wenn im Vorfeld über das Sterben gesprochen wurde. Wenn Fragen geklärt, Therapieformen diskutiert und Hilfe für den Fall, dass es schlechter geht, vorbereitet wurde. Die Basis für die gesundheitliche und finanzielle Vorausplanung am Lebensende ist das Kennen der individuellen Werte, Wünsche und Ziele im Leben. Als Beistand*in sollten Sie wissen, welche Werte für Ihre*n Mandant*in wichtig und prägend sind. Dabei spielt auch der Gesundheitszustand eine Rolle.

Bei Ihren Begegnungen und Gesprächen können Sie sich beispielsweise von folgenden Fragen leiten lassen:

- Erzählen Sie mir ein wenig aus Ihrem Leben, insbesondere über die Ereignisse, an die Sie sich am meisten erinnern oder die am wichtigsten waren? Was war Ihre beste Zeit?
- Gibt es bestimmte Dinge, die Sie Ihrer Familie über sich mitteilen wollen? Gibt es bestimmte Erinnerungen, die Sie mit Ihrer Familie teilen wollen?
- Was waren die wichtigsten Rollen, die Sie in Ihrem Leben eingenommen haben (familiär, beruflich, gesellschaftlich)?
- Warum waren Ihnen diese Rollen wichtig, und was haben Sie Ihrer Meinung nach darin erreicht?
- Was waren Ihre wichtigsten Taten, worauf sind Sie besonders stolz?
- Gibt es Dinge, von denen Sie merken, dass sie noch ausgesprochen werden wollen? Oder auch Dinge, die Sie Ihren Angehörigen gerne noch einmal sagen möchten?
- Was sind Ihre Hoffnungen und Wünsche für Ihre Angehörigen?
- Was haben Sie über das Leben gelernt, was Sie gerne anderen weitergeben möchten?

- Welchen Rat oder welche Lebensweisheit würden Sie gerne weitergeben (an Tochter, Sohn, Mann, Frau, Eltern...)?
- Würden Sie sich Sorgen machen, wenn es Ihnen gesundheitlich schlechter ginge?
- Wen sehen Sie aus Ihrem Familien- und Freundeskreis als für Sie vertretungsberechtigte Person?
- Wo möchten Sie sein, wenn Sie am Ende Ihres Lebens stehen (im Spital, im Heim, im Hospiz, zu Hause)?

All diese Fragen zielen in zwei Richtungen: Zum einen laden sie ein, wichtige Lebensereignisse und tragende Werte zu vergegenwärtigen. Zum anderen regen sie an, mit Blick auf nahestehende Menschen über das persönliche und dadurch oft auch über das finanzielle Vermächtnis nachzudenken.

Gesundheitliche Vorausplanung

Der Gesundheitszustand kann sich im Laufe des Lebens verändern. Die gesundheitliche Vorausplanung basiert auf Vorherwissen, und das ist nicht mehr (und nicht weniger) als der Umgang mit Wahrscheinlichkeiten. Aus diesem Grund lohnt es sich, wenn Sie mit Ihrer*Ihrem Mandant*in einerseits über medizinische Behandlungen und mögliche Therapien, andererseits über eine sogenannte Schlechtwetterplanung sprechen, nach dem Motto: «Was wäre, wenn...?»

- Begleiten Sie Ihre*n Mandant*in zur*zum Hausärzt*in und sprechen Sie gemeinsam und mutig auch schwierige Fragen an:
- Welche Art von Behandlung ist bei einem plötzlichen Kreislaufstillstand, bei akuten Problemen beim Atmen oder bei einer anderen lebensbedrohlichen Situation sinnvoll und angezeigt?
 - Welche Möglichkeit bietet die Intensivmedizin (z. B. künstliche Beatmung)? Was ist machbar und sinnvoll?

Zur gesundheitlichen Vorausplanung gehört auch das Formulieren der Wünsche, wie und wo man zum Beispiel nach einem schweren Unfall, nach einem Schlaganfall, bei zunehmender Gebrechlichkeit oder fortschreitender

Demenz behandelt und betreut werden möchte. Die gesundheitliche Vorausplanung fördert die Selbstbestimmung und schafft Sicherheit – unabhängig von Alter und Gesundheitszustand.

Dokumentation und Information

Nachdem Sie die Werte, Wünsche und Lebensziele diskutiert haben sowie die Fragen zu medizinischen Massnahmen mit einer Fachperson geklärt sind, werden diese in einer Patientenverfügung dokumentiert. Idealerweise bestimmt jede*r Mandant*in gleichzeitig eine **vertretungsberechtigte Person**.

Sie soll über ihre Rolle und Aufgabe aufgeklärt sein und diese akzeptieren. Die vertretungsberechtigte Person muss die persönlichen Werte, Wünsche und Lebensziele ebenso kennen wie Sie als Beistand*in und sich im Falle der Urteilsunfähigkeit an der Patientenverfügung und dem mutmasslichen Willen orientieren können – und im Sinne der urteilsunfähigen Person entscheiden.

Bestenfalls füllen Sie als Beistandsperson, zusammen mit Ihrer*Ihrem Mandant*in und der vertretungsberechtigten Person, die Patientenverfügung aus. Sehr empfehlenswert und hilfreich bei der Erstellung der Patientenverfügung ist die Beratung durch eine erfahrene Fachperson. Auch Hausärzt*innen sind wichtige Ansprechpersonen.

Ganz wichtig: Die Patientenverfügung ist nur gültig, wenn sie von der Patientin in urteilsfähigem Zustand und freiwillig verfasst, datiert und eigenhändig unterschrieben ist. Zudem wird empfohlen, die Patientenverfügung alle zwei Jahre auf Aktualität zu überprüfen, neu zu datieren und zu unterschreiben.

Vorlagen zu Patientenverfügungen

Die Patientenverfügung der Schweizerischen Ärztervereinigung (FMH) finden Sie unter fmh.ch/patientenverfuegung
– Kurzversion inkl. Hinweiskarte
– ausführliche Version inkl. Hinweiskarte

Beratung zu Patientenverfügungen

ACP Swiss (Advance Care Planning) bietet landesweit Beratungen an.

Pro Senectute Schweiz bietet den Docupass an. Ein Vorsorgedossier inklusive Beratung für alle persönlichen Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche im Ernstfall, d.h. Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Testament, usw.

palliative.ch bietet Beratung zur Patientenverfügung plus.

Dein Adieu.ch – Informationen zu Testament, Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag



Kennen und Aufbewahren

Die Patientenverfügung sollte zusammen mit anderen wichtigen Dokumenten, wie Bankunterlagen, Urkunden, Vorsorgeauftrag und Testament, aufbewahrt werden. Wichtig ist, dass die vertretungsberechtigte Person, die in der Patientenverfügung genannt ist, wie auch Sie als Beistand*in eine Kopie des Dokuments besitzen und den Inhalt kennen.

Weitere Kopien sollten bei der*dem Hausärzt*in und bei allenfalls betreuenden Angehörigen und Fachpersonen hinterlegt werden.

Reden, reden und nochmals reden

Das Reden übers Sterben ist in unserer Gesellschaft immer noch die Ausnahme. Aber üben und sich damit auseinandersetzen tut gut. Ein bisschen so, wie man das vor einer Geburt ja auch tut.

Enkel, fünf Jahre alt: «Grossvater, trägst du deine Armbanduhr immer?»

Grossvater, achtzig Jahre alt: «Ja.»

«Auch beim Schlafen?»

«Ja. Immer.»

«Auch, wenn du gestorben bist?»

«Nein, dann kannst du sie haben.»

«Ja, dann brauchst du sie nicht mehr. Im Himmel kannst du ja immer den lieben Gott nach der Zeit fragen.» (unbekannt)

Gemäss einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) aus dem Jahr 2017 machen sich viele Menschen Gedanken über das Lebensende, und 16 Prozent der Bevölkerung haben eine Patientenverfügung.

fotografixx



Dieser Anteil steigt mit zunehmendem Alter. Bei den über 65-Jährigen haben 35 Prozent eine Patientenverfügung. In der Deutschschweiz sind Patientenverfügungen verbreiteter als in der Westschweiz und im Tessin.



Interview

Können Menschen mit Demenz ein Testament verfassen?

Viele Menschen verwenden ein handschriftliches Testament, um ihren letzten Willen festzuhalten. Es gibt aber auch die Möglichkeit, das Testament auf einem Notariat öffentlich zu beurkunden. Notar Roman Sandmayr erklärt im Gespräch mit Ueli Bötschi, was es dazu braucht und wie im notariellen Alltag mit der Unsicherheit umgegangen wird, wenn Menschen mit einer Demenz ein Testament beurkunden wollen.

Die Absicht, ein Testament zu errichten, nimmt bei älteren Menschen zu. Mit zunehmendem Alter oder im Falle einer Demenz steigt jedoch das Risiko, nicht mehr testierfähig zu sein. Gerade für Menschen, die an Demenz erkrankt sind, bietet das öffentlich beurkundete Testament die Sicherheit, dass ihr Wille zweifelsfrei festgestellt und festgehalten wird. Diese Sicherheit ist wünschenswert für den Fall, dass Dritte die Gültigkeit des Testaments nachträglich anzweifeln und anfechten.

Äussert nun die von Ihnen betreute Person den Wunsch ein Testament zu errichten, und braucht sie dabei Unterstützung und Bera-

tung, so können Sie als Beistandsperson die fachliche Hilfe eines Notariats vermitteln.

Das eidgenössische Zivilgesetzbuch (ZGB) lässt drei Varianten von Testamenten zu:

- Nottestament
- handschriftliches Testament
- öffentlich beurkundetes Testament

Um ein Testament rechtsgültig zu errichten, muss die*der Testator*in (künftige*r Erblasser*in) mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein. Diese Voraussetzungen werden unter dem Begriff Testierfähigkeit zusammengefasst.

Urteilsfähigkeit: die Fähigkeit, einen bestimmten Sachverhalt zu erkennen, zu bewerten und sich entsprechend zu verhalten.

Das handschriftliche Testament ist die am weitesten verbreitete Form, den letzten Willen festzuhalten. Der Vollzug des öffentlichen Testaments erfolgt im Kanton Zürich unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor dem Notar (Art. 499 ZGB).

Roman Sandmayr ist seit 2014 Notar beim Grundbuch- und Konkursamt Hottingen-Zürich. Im folgenden Interview gibt er Einblick in seine Arbeit und zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches Testament möglich ist und wo die Grenzen liegen.

Herr Sandmayr, wie viele öffentliche Testamente beurkundet das Notariat Hottingen-Zürich durchschnittlich pro Jahr?

Wir beurkunden jährlich rund 40 bis 50 öffentliche Testamente. Hinzu kommen Erbverträge und die Beratung für handschriftliche Testamente.

Warum wählen die involvierten Personen die Form des öffentlichen Testaments?

Häufig ist es das Unvermögen, einen längeren Text handschriftlich zu Papier zu bringen. Vielen Menschen ist es auch wichtig, den letzten Willen korrekt und frei von Formfehlern festzuhalten. Die Begleitung durch ein Notariat stellt auch bei komplexen Sachverhalten sicher, dass der festgehaltene Wille umsetzbar ist.

So bin ich zum Beispiel mit Vorsätzen konfrontiert worden, im Testament akribisch eine Vielzahl von Einrichtungsgegenständen an verschiedene Personen zu vermachen, gleichzeitig jedoch keine Erben einzusetzen. Oder mit

dem Willen, selbst bei potenziell geringfügigen Nachlässen eine grosse Anzahl von Erben zu bestimmen.

In solchen Fällen können wir Unterstützung anbieten und auf offensichtliche Mängel hinweisen.

Sind die beiden Zeugen in der Regel Mitarbeitende des Notariats oder Bezugspersonen des Testators bzw. der Testatorin?

Das Gesetz möchte möglichst verhindern, dass Mitarbeitende des Notariats Zeugen sind. Wenn Zweifel an der Urteilsfähigkeit des Testators bzw. der Testatorin bestehen, streben wir an, eine Arztperson für die Beurkundung beizuziehen. Bei den von uns beurkundeten öffentlichen Testamenten stammen die Zeug*innen mehrheitlich aus dem Umfeld oder sind Arztpersonen, die den*die Testator*in schon länger kennen.

Kann jede*r Zeug*in sein, oder gibt es bestimmte Ausschlussgründe?

Nein, nicht jede*r kann Zeug*in sein. Die Ausschlussgründe für Zeug*innen sind in Art. 503 ZGB erwähnt. Ausgeschlossen sind handlungsunfähige Personen, des Schreibens und Lesens Unkundige, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatt*innen sowie die*der Ehegatt*in selbst. Darüber hinaus dürfen die beurkundende Amtsperson, die Zeug*innen sowie deren Verwandte in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatt*innen dieser Zeug*innen in der Verfügung nicht bedacht werden. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass Zeug*innen oder deren nächste Verwandte durch ihre Anwesenheit bei der Beurkundung gleichzeitig im Testament begünstigt werden.

Welches sind die konkreten Aufgaben der Zeug*innen?

Die Zeug*innen wohnen der Beurkundung nur in dem Moment bei, wo die*der Testator*in die Unterschrift auf dem öffentlichen Testament leistet. Wenn die*der Testator*in nicht verlangt, dass die*der Notar*in das Testament vorliest (was in Gegenwart der Zeug*innen zu erfolgen hat), erhalten die Zeug*innen keine



Kenntnis vom Inhalt. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift lediglich folgende Punkte:

- Die*der Testator*in erklärt vor den Zeug*innen und der*dem Notar*in, die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen zu haben bzw. dass sie durch die*den Notar*in in Gegenwart der beiden Zeug*innen vorgelesen worden sei und dass diese Urkunde ihre* seine letztwillige Verfügung enthalte.
- Die*der Testator*in habe sich im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden.
- Die*der Testator*in habe die Urkunde in Gegenwart der Zeug*innen eigenhändig unterzeichnet (entfällt, wenn Testator*in nicht unterzeichnen kann).
- Die*der Notar*in habe die Urkunde eigenhändig datiert und unterzeichnet.
- Die*der Notar*in habe die Ausschlussgründe für Zeug*innen nach Art. 503 ZGB benannt und es lägen keine Gründe vor, Zeug*innen auszuschliessen.

Wie erkennen Sie, ob eine Person überhaupt noch urteilsfähig ist? Und wie können Sie ausschliessen, dass ein*e Testator*in nicht unter dem Einfluss von Dritten handelt?

Vielfach finden zur Vorbereitung des öffentlichen Testaments verschiedene Zusammenkünfte zwischen Notar*in und Testator*in statt. Bei einem ersten Gespräch wird der gewünschte Inhalt besprochen. Dann können Gespräche bei der Erörterung des Testamentsentwurfs folgen. Schliesslich findet ein abschliessendes Zusammenkommen statt, bei dem das öffentliche Testament beurkundet wird.

Entstehen bei meinen Gesprächen Zweifel an der Testierfähigkeit, versuche ich durch gezieltes Nachfragen herauszufinden, ob der geäusserte Wille gefestigt ist. Ich hatte Situationen, in denen eine Begleitperson ungefragt Antworten gab und Einfluss auf die*den Testator*in ausübte. Ich bat die Begleitperson, den Raum zu verlassen, um zu erkennen, was der Wille meines Gegenübers war. Dabei bestätigten sich meine Zweifel an der Urteilsfähigkeit, und ich musste die Beurkundung ablehnen.

Wie verhalten Sie sich, wenn zwar der dezidierte Wunsch besteht, ein öffentliches Testament zu errichten, die Willensäusserungen der Person aber aufgrund einer Demenzerkrankung nicht stringent sind? Ist der selbstbestimmte Wunsch oder die Fähigkeit zur klaren Willensäusserung höher zu gewichten?

In Zweifelsfällen verlange ich, dass die*der Hausarzt*in an der öffentlichen Beurkundung teilnimmt oder, falls dies nicht möglich ist, ein aktuelles Zeugnis ausstellt. Darin soll sich die*der Arzt*in darüber äussern, ob die betroffene Person für die Erstellung eines Testaments urteilsfähig ist. Gleichzeitig ist es meine Aufgabe, mit wiederholten Fragen zu verschiedenen Zeitpunkten den gefestigten Willen zu eruieren. Bei Zweifeln an der Testierfähigkeit lehne ich die Beurkundung ab.

Können Sie uns ein Beispiel nennen, bei dem Sie die Beurkundung des öffentlichen Testaments verweigert haben? Was waren Ihre Überlegungen für die Ablehnung?

Gerne. Ich hatte während der Covid-Pandemie ein Ehepaar, das gleichzeitig die eigenen Testamente öffentlich beurkunden wollte. Der Mann war klaren Willens und testierfähig. Seine Ehefrau hingegen war wortkarg und überliess ihrem Gatten das Reden.

Ich stellte ihr Fragen zum Inhalt ihres Testaments. Ihre Antworten waren widersprüchlich und unklar. Schliesslich erkundigte ich mich bei ihr, wo sie sich aktuell gerade befinde und was das Ziel des Gesprächs sei. Sie erklärte voller Überzeugung, dass sie bei mir die Covid-Impfung erhalten würde. Der Ehemann versuchte zu erklären, dass das Impfen ein grosses Thema für sie beide sei, doch für mich war klar, dass ich das Testament der Ehefrau nicht beurkunden konnte. Der Missmut des Ehegatten war mir danach gewiss.

Interview geführt von Ulrich Bötschi.

Fachinformation

Ist ein Testament bei Mittellosigkeit sinnvoll?

Bereits im ersten Coaching-Gespräch werden Beistandspersonen darauf aufmerksam gemacht, dass bei Mandatsbeginn die Existenz eines Testaments abgeklärt werden muss. Falls kein Testament vorliegt und die betreute Person von sich aus die Erstellung eines Testaments anspricht, ist es Aufgabe der Beistandsperson, ihr dabei behilflich zu sein, eine geeignete Fachperson, z.B. ein*e Notar*in, zu vermitteln. Aber kann ein Testament in jedem Fall empfohlen werden? Wie ist mit diesem Wunsch bei Mittellosigkeit zu umzugehen? Grundsätzlich und in erster Linie ist natürlich das Vorhandensein von Vermögenswerten eine wichtige Voraussetzung für ein Testament. Hinzu kommt der Wunsch der betreuten Person, ihr wichtige Gegenstände bestimmten Personen zu hinterlassen.

Vermögenswerte

Um zu einer sinnvollen Entscheidung zu kommen, ob sich ein Testament überhaupt lohnt, muss das Vermögen genau angeschaut werden. Dabei spielen die Höhe des Vermögens, der zu erwartende Vermögensverzehr sowie der Bezug von Zusatzleistungen eine zentrale Rolle.

Wenn zum Zeitpunkt der Testamentserstellung das Vermögen gering ist, sich mutmasslich nicht mehr anhäufen wird und zum Todeszeitpunkt lediglich die offenen Rechnungen und Todesfallkosten bezahlt werden können, sollte man auf eine Empfehlung für ein Testament verzichten.

Auch bei höheren Vermögenswerten und gleichzeitigem Bezug von Zusatzleistungen sollte unter Umständen auf ein Testament verzichtet werden. Das Amt für Zusatzleistungen (AZL) fordert seit dem 1. Januar 2021 bezogenen Ergänzungsleistungen bis zu einem

Freibetrag von 40'000 Franken zurück. Kantonale Beihilfen und städtische Zuschüsse werden ebenfalls vollumfänglich zurückgefordert. Details sind im Merkblatt «Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod» (AZL) nachzulesen. Es kann also durchaus sein, dass ein Testament bereits dann keinen Sinn mehr macht, wenn mit dem Freibetrag noch offene Rechnungen und Todesfallkosten beglichen werden müssen.

Fazit: Bei Vermögenswerten lohnt sich ein Testament nur dann, wenn nach Abzug der offenen Rechnungen, Todesfallkosten und Rückerstattungen an das Amt für Zusatzleistungen noch Vermögen vorhanden ist.



Gegenstände

Für Vermächnisse von Gegenständen gibt es keine Wertgrenze. Es handelt sich hierbei um persönliche Vermächnisse mit ideellem Wert, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. Ob in einem solchen Fall die Erstellung eines Testaments zu empfehlen ist, kann vom Umfang des Vermächnisses abhängen.



Für eine Wohnungseinrichtung, Schmuck und persönliche Gegenstände ohne besonderen finanziellen Wert, die beispielsweise der*dem Konkubinatspartner*in zukommen sollen, wäre ein Testament sicher sinnvoll. Für wenige, einzelne persönliche Gegenstände, die nahestehenden Personen hinterlassen werden sollen, könnte dies auch durch Absprachen geregelt werden.

Zu beachten ist, dass für die Testamentseröffnung Gebühren beim Bezirksgericht anfallen. Das Gleiche gilt für den Erbschein. Einzelheiten finden Sie auf der Website der Gerichte des Kantons Zürich: gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/erbgangssicherung/testamentseroeffnung.

Fazit: Bei Gegenständen empfiehlt es sich, die möglichen finanziellen Folgen einer Testamentserstellung genau zu prüfen. Sind gesetzliche Erben vorhanden, ist ein Testament grundsätzlich nicht notwendig. Sollen Vermächtnisse an Drittpersonen ausgerichtet werden, kann dies auch in Absprache mit den gesetzlichen Erben geregelt werden.



In eigener Sache 2023

Erfahrungsaustausch 2023

Die beliebte Gelegenheit, sich mit anderen Privatbeiständ*innen auszutauschen, gibt es auch in diesem Jahr wieder. Probieren Sie den Erfahrungsaustausch ERFA aus. Melden Sie sich einfach über folgenden Link an: stadt-zuerich.ch/beistand-erfa



Agenda

Dienstag, 4. Juli 2023, 14 und 18 Uhr
Erfahrungsaustausch ERFA Juli

Dienstag, 29. August 2023, 14 Uhr
Erfahrungsaustausch ERFA August

Dienstag, 17. Oktober 2023, 14 und 18 Uhr
Erfahrungsaustausch ERFA Oktober
Dieser Austausch ist für Mütter, Väter und Geschwister reserviert, die Beiständ*innen ihrer Kinder, ihrer Schwester oder ihres Bruders sind.

Dienstag, 28. November 2023, 14 Uhr
Erfahrungsaustausch ERFA November

Dienstag, 28. November 2023, 19–20.30 Uhr
Neu: Online-ERFA

Wo

**Gesundheitszentrum
für das Alter**
Dorflindenstrasse 4
8050 Zürich.

Wann

14–16 Uhr:
Wir schliessen
den ERFA mit
einem Imbiss.

18–20 Uhr:
Wir beginnen mit
einem Imbiss;
ERFA-Beginn:
18.15 Uhr

**Wir freuen uns auf
ein Wiedersehen!**

Stadt Zürich
Soziale Dienste
Begleitung private Beiständinnen
und Beistände
Schwamendingenstrasse 41
8050 Zürich
T +41 44 412 83 13
bpb@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/beistand

Ausgabe 54, Sommer 2023
Auflage: 850 Exemplare

Bildnachweis:
Titelbild: Adobe Stock
S.6: Fotografixx
S.7: Archiv zVg.
S.8: Pexel Lisa
S.11: Pexel Crisher
S.13: iStock
S.14: Adobe Stock

Sozialdepartement